Förderverein der Grundschule Groß Berßen/Hüven
Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Groß Berßen/Hüven“, nach Erfolg der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Groß Berßen.
3. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Schuljahr (01.08. d.J. – 31.07.d.J.).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Groß Berßen/Hüven sowohl in ideeller als auch in materieller und finanzieller Hinsicht.
3. Mit den Mitteln des Fördervereins und der generellen Unterstützung durch den Förderverein sollen schulische Aktivitäten und Anschaffungen gefördert werden, die der Schulträger nicht aus öffentlichen Mitteln finanzieren kann,z.B
   - Unterstützung der Computerarbeit durch die Finanzierung neuer Lernprogramme.
   - Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel.
   - Erweiterung der Klassenbüchereien
   - Weiterentwicklung der Pausenhof- und Pausengestaltung.
   - Maßnahmen, die der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft kann durch
   a. Austritt
   b. Ausschluss
   beendet werden.
4. Der Austritt seitens des Mitglieds kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss aus dem Fördervereins kann erfolgen,
   a. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb einer dreimonatigen Frist nicht bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden).
   b. wenn ein Mitglied dem oben aufgeführten Zweck (§2) zuwiderhandelt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Berufung seitens des Mitglieds an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung von Geld- oder Sachleistungen, insbesondere auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Fördervereins zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag ist bargeldlos zu zahlen.
3. Dem Mitglied bleibt es vorbehalten, über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus Geld an den Förderverein zu spenden.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
   a. dem/der Vorsitzenden
   b. dem/der stellv. Vorsitzenden
   c. dem Schriftführer
   d. dem Kassenwart
   e. dem jeweiligen Leiter der Schule
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt für die erste Amtszeit auf drei Jahre.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht bezahlt.
7. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
    a. Jahresbericht
    b. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
    c. Kassenbericht
    d. Rechnungsprüfungsbericht
    e. Entlastung des Vorstandes/Neuwahlen des Vorstandes
    f. Vorliegende Anträge
    g. Verschiedenes

2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnehmen kann.
4. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfer und Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe darin besteht, die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer tragen die Kassenprüfungsberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

1. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer ¾ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden, wenn dieses Vorhaben in der Einladung angekündigt wurde.
2. Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dieses Vorhaben in der Einladung angekündigt wurde.
3. Bei der Auflösung des Fördervereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§2) fällt das ganze Vermögen des Fördervereins an den Förderverein der Grundschule Süd-Hümmling e.V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.